Kath. Kirchengemeinde St. Paulus, Dorsten

FRIEDHOFSORDNUNG

Beschlossen in der Sitzung des Kirchenvorstandes am 04.02.2025, vorbehaltlich der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat Münster.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Träger des Friedhofes

Der Friedhof ist eine öffentliche und zugleich kirchliche Einrichtung der katholischen Kirchengemeinde St. Paulus.

Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde bei der Verwaltung und dem Betrieb des Friedhofes. Er kann diese Aufgaben auch einem Friedhofsausschuss übertragen.

§ 2 Zweck des Friedhofes

1. Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tod im Pfarrbezirk ihren festen Wohnsitz hatten und Mitglieder der Kirchengemeinde sind, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab haben. Auswärtige können aufgrund besonderer Genehmigung der Kirchengemeinde beigesetzt werden.
2. Er ist ein Ort des Gedenkens, der Trauer, Besinnung und Einkehr.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist grundsätzlich tagsüber für den Besuch geöffnet. Die Kirchengemeinde kann jedoch das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile für bestimmte Zwecke untersagen, soweit dadurch der Friedhofszweck nicht beeinträchtigt wird.
2. Der Friedhof kann vorübergehend aus besonderem Anlass ganz oder teilweise geschlossen werden.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Anordnungen der Mitglieder des Kirchenvorstandes bzw. des Friedhofsausschusses sind zu befolgen.
2. Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet, seinem Zweck zuwiderlaufende Handlungen vorzunehmen. insbesondere:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühlen ausgenommen, zu befahren.
b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten.
c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen.
d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren.
e) Druckschriften zu verteilen.

f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
g) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen.
h) zu lärmen, zu spielen.
i) Haustiere frei laufen zu lassen.
3. Toten- und Gedenkfeiern, die nicht aus Anlass eines Sterbefalles gehalten werden, bedürfen der Zustimmung des Kirchenvorstandes bzw. des Friedhofsausschusses. Diese sind berechtigt, sich Reden und Texte dieser Veranstaltung vorlegen zu lassen. Politische Veranstaltungen dürfen nicht durchgeführt werden.
4. Ausnahmen von vorstehenden Verboten können zugelassen werden. Dies jedoch nur dann, wenn sie mit dem Zweck des Friedhofes in Einklang zu bringen sind.

§ 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

1. Gewerbetreibende, insbesondere Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Kirchengemeinde.
2. Die Kirchengemeinde kann die Zulassung davon abhängig machen, dass der Gewerbetreibende für die Ausführung seiner Tätigkeit einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
3. Die Kirchengemeinde kann die Zulassung widerrufen, insbesondere dann, wenn Verstöße gegen diese Friedhofsordnung vorliegen oder der Gewerbetreibende in fachlicher, gewerberechtlicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist.
4. Die Zulassung ist von einem Nachweis abhängig zu machen, dass der Gewerbetreibende zur Ausübung der entsprechenden Tätigkeit von der zuständigen Berufskammer berechtigt ist. Bei Personen aus EU-Mitgliedsländern sind die Bestimmungen der jeweiligen Länder ausschlaggebend. Bei Gewerbetreibenden aus Nicht-EU-Ländern gelten die Bestimmungen für inländische Personen. Es werden nur Gewerbetreibende zugelassen, die selbst oder deren fachliche Vertretung die Meisterprüfung abgelegt oder eine der Meisterprüfung für die Ausübung des betreffenden Handwerkes mindestens gleichwertige Befähigung erworben haben.

III. Bestattungsformen

§ 6 Allgemeines

1. Die Fläche des Grabes ist genügend groß zu bemessen.
2. Gräber für Erdbestattungen Erwachsener verfügen über eine Mindestfläche von 2,10 m Länge und 0,90 m Breite, für Kinder unter 5 Jahren 1,20 m Länge und 0,60 m Breite. Die Grabtiefe soll für Erwachsene 1,80 m und für Kinder unter5 Jahren 1,40 m betragen. Zwischen Grabsohle und höchstem Wasserstand muss eine Filterschicht von 0,70 m verbleiben. Mithin muss zwischen Bodenoberfläche (ohne Grabhügel) und höchstem Grundwasserstand ein Abstand von mindestens 2,50 m vorhanden sein. Der Abstand zwischen zwei Gräbern muss mindestens 0,30 m betragen.
3. Der Abstand zwischen Urne und Erdoberfläche beträgt mindestens 0,50 m.
4. Der Aushub der Gräber wird von der Kirchengemeinde veranlasst.
5. Die Nutzungs- und Ruhezeiten betragen einheitlich 30 Jahre.
6. Um die Würde des Menschen über den Tod hinaus zu achten, sind Bestattungen nur in Särgen oder Urnen gestattet.

§ 7 Wahlgrabstätten

1.Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen mit einer oder mehreren Grabstellen. In der Regel werden zweistellige Gruften vergeben.
2. Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann unter den Voraussetzungen des § 2 dieser Satzung für die Gesamtdauer der Ruhezeit wieder erworben werden. Der Nutzungsberechtigte muss vor Ablauf der Ruhezeit einen entsprechenden Antrag stellen.
3. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist notwendig, wenn die restliche Nutzungsdauer nicht mehr der Ruhezeit entspricht. Das Nutzungsrecht ist um die fehlende Ruhezeit für das gesamte Wahlgrab zu verlängern. Ferner wird nach Ablauf der Ruhezeit die Möglichkeit zur Verlängerung eingeräumt, wahlweise für die Dauer von 10, 15 oder 20 Jahren.
4. In der Wahlgrabstätte können der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen beigesetzt werden. Als Angehörige gelten Ehegatten, Verwandte gerader Linie und Geschwister. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes bzw. des Friedhofsausschusses.
5. Es ist zulässig, in einem vorhandenen Wahlgrab Urnenbeisetzungen vorzunehmen. Auf einer genutzten Grabstelle des Wahlgrabes können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

§ 8 Reihengräber

1. Reihengräber sind Einzelgräber für Erdbestattungen, die der Reihe nach vergeben werden. In einem Reihengrab kann nur ein Verstorbener beigesetzt werden.
2. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist ausgeschlossen.

§ 9 Urnengräber

1. Urnengräber sind 1,00 m x 1,00 m groß. Für Urnengräber ist ein besonderes Urnengräberfeld angelegt. In einem Urnengrab können höchstens 2 Urnen beigesetzt werden.
2. § 7 Abs. 2 bis 4 und § 16 Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 10 Rasengrabstätten

1. Rasengrabstätten sind für Erd- und Urnenbestattungen geeignet.
2. An Rasengrabstätten werden keine individuellen Nutzungsrechte vergeben. Sie werden ohne Einfassung oder Hügel auf einer Fläche angelegt. Die Pflege der Rasengrabstätte wird für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsverwaltung veranlasst.
3. Rasengräber werden als Einzelgrab oder als zweistellige Grabstätte angelegt.
4. Die Ruhezeit von Einzelgräbern kann nicht verlängert werden.
5. Bei zweistelligen Rasengrabstätten kann die Ruhezeit einmalig um die Ruhezeit des Zweitversterbenden verlängert werden. § 7 Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 4 gelten entsprechend.
6. Nach dem Zweitversterbenden kann der Friedhofsausschuss oder der Kirchenvorstand die Umwandlung einer Wahlgrabstätte in eine Rasengrabstätte auf Antrag genehmigen. Bei ihrer Entscheidung haben Friedhofsausschuss oder Kirchenvorstand insbesondere das Gesamtbild des Grabfeldes und den Pflegeaufwand des Friedhofsgärtners zu berücksichtigen. Die Gebühren für die Umwandlung dieser Grabstätte von Wahlgrabstätte in Rasengrabstätte ergeben sich aus dem Nachkauf und der Pflege für jede Rasengrabstelle gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung.

<u>Bestattungsvorschriften</u>

§ 11 Anmeldung der Bestattung

1. Bestattungsanträge sind bei der Kirchengemeinde (Pfarramt) zu stellen. Dem Antrag sind die erforderlichen amtlichen Bescheinigungen beizufügen.
2. Wird die Bestattung in einer Wahlgrabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
4. Die Kirchengemeinde setzt in Absprache mit den Angehörigen Ort und Zeit der Bestattung fest.
5. Anonyme Bestattungen sind nicht möglich.

§ 12 Särge

1. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
2. Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.
3. Sind ausnahmsweise größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung bei der Beantragung der Bestattung einzuholen.

§ 13 Urnen

Urnen können aus jedem dauerhaften Material außer Kunststoff hergestellt sein. Werden Überurnen verwendet, muss die eigentliche Urnenkapsel aus zersetzbarem Material sein.

§ 14 Umbettung

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften der Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig. Die Umbettung unterbricht oder hemmt nicht den Ablauf der Ruhefrist.
3. Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige. Die schriftliche Einverständniserklärung der Nutzungsberechtigten der von der Umbettung betroffenen Gräber ist beizufügen. Sind Angehörige näheren Verwandtschaftsgrades oder auch desselben Verwandtschaftsgrades vorhanden, so müssen auch diese der Umbettung zustimmen. Der Zeitpunkt der Umbettung wird durch die Kirchengemeinde festgelegt. Auf § 14 Abs. 3 BestattG NRW wird hingewiesen.
4. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten oder Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

V. Nutzungsrechte

§ 15 Inhalt des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Beisetzung und zur Pflege der Grabstätte. In Fällen, wo eine Beisetzung nicht oder nicht mehr zulässig ist, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf die Grabpflege. Die Kirchengemeinde stellt über den Erwerb des Nutzungsrechtes eine Urkunde aus.

§ 16 Übergang von Nutzungsrechten

1. Die Übertragung von Nutzungsrechten unter Lebenden bedarf der schriftlichen Zustimmung des Kirchenvorstandes bzw. des Friedhofsausschusses. Bei Wahlgrabstätten kann die Zustimmung verweigert werden, wenn der Übernehmer nicht die persönlichen Voraussetzungen für den Erwerb des Nutzungsrechtes gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung erfüllt.
2. Für den Übergang des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte von Todes wegen gehen die nachfolgenden Regelungen den erbrechtlichen Regelungen vor: Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte geht auf den Ehegatten, hilfsweise auf das (gemeinsame) Kind über, das Mitglied der katholischen Kirchengemeinde St. Paulus ist. Trifft dies auf mehrere (gemeinsame) Kinder oder auf keines der Kinder zu, geht das Nutzungsrecht an das älteste (gemeinsame) Kind. Sind keine Kinder mehr vorhanden, treten an ihre Stelle die Enkel. Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, geht das Nutzungsrecht in entsprechender Anwendung der Sätze 2 und 3 auf ein Geschwister des letztverstorbenen Nutzungsberechtigten über.
Hat der letztverstorbene Nutzungsberechtigte eine Regelung über die Nachfolge des Nutzungsrechtes getroffen, so wird diese nur dann wirksam, wenn der Kirchenvorstand bzw. der Friedhofsausschuss dieser zustimmt.
3. Geht das Nutzungsrecht auf Personen über, die nicht die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 erfüllen, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf das Recht der Pflege.
4. Über die Übertragung des Nutzungsrechtes unter Lebenden sowie den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen stellt die Kirchengemeinde auf Antrag eine Urkunde aus.
5. Wird die Übernahme des Nutzungsrechts durch die nach Abs. 2 Sätze 2 bis 6 Berechtigten abgelehnt, geht das Nutzungsrecht, beschränkt auf die Grabpflege, auf den Erben über. Es endet in diesem Fall vorzeitig mit Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten.

§ 17 Beendigung von Nutzungsrechten

1. Bei Beendigung von Nutzungsrechten hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte auf eigene Kosten zu räumen. Die Kirchengemeinde benachrichtigt den Nutzungsberechtigten rechtzeitig von der bevorstehenden Beendigung.
2. Bei Urnengräbern und den in Wahlgräbern und Rasengräbern beigesetzten Urnen werden die noch vorhandenen Aschen an besonderer Stelle von der Kirchengemeinde oder ihrem Beauftragten in den Erdboden gegeben.
3. Erfolgt die Räumung der Grabstätte nicht in der gesetzten Frist, kann die Kirchengemeinde die Grabstätte ohne erneute Aufforderung an den Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten abräumen lassen. Ansprüche des bisherigen Nutzungsberechtigten gegen die Kirchengemeinde auf Herausgabe der abgeräumten Sachen bestehen nicht. Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Die Grabmale fallen ohne Entschädigung in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde.
4. Ein vorzeitiger Verzicht auf das Nutzungsrecht vor Ende der Ruhezeit kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kirchenvorstandes bzw. Friedhofsausschusses erfolgen. Im Falle der Genehmigung ist dafür eine Gebühr an die Kirchengemeinde zu zahlen. Die Gebühr errechnet sich aus dem dann gültigen Preis für die jährliche Rasenpflege multipliziert mit den Jahren der vorzeitigen Aufgabe. Die Gebühr ist in Gänze ab der Genehmigung der Beendigung des Nutzungsrechtes zu zahlen.

§ 18 Aufgabe der Grabstätte vor Ende der Ruhezeit

Wird eine Grabstätte vor Ende der Ruhezeit aufgegeben und fällt die Pflege somit vorfristig der Kirchengemeinde zu, wird also die Grabstätte defacto in ein Rasengrab umgewandelt, so ist dafür eine Gebühr an die Kirchengemeinde zu zahlen.
Die Gebühr errechnet sich aus dem dann gültigen Preis für die jährliche Rasenpflege multipliziert mit den Jahren der vorzeitigen Aufgabe. Die Gebühr ist in Gänze ab der Aufgabe des Grabes zu zahlen.

VI. Gestaltung von Gräbern

§ 19 Grabmale und Gedenkplatten

1. Die Nutzungsberechtigten können auf Wahl- und Reihengräbern Grabmale errichten. Sie sollen christlichen Grundsätzen entsprechen und in ihrer Symbolik den Glauben an die Auferstehung verkünden. Das Denkmal soll die Namen der Beigesetzten erhalten.
Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung keinen besonderen Anforderungen, haben sich jedoch in Größe, Material und Schrift der Umgebung des Grabes anzupassen. Die Höhe des Grabmales soll in der Regel 1,40 m nicht überschreiten. Zeichen und Inschriften, die christlichem Empfinden widersprechen, sind unzulässig und können von der Kirchengemeinde entfernt werden. Firmenschilder und Herstellerbezeichnungen dürfen auf den Grabmalen nicht angebracht werden.
Die Errichtung eines Grabmals ist der Kirchengemeinde spätestens einen Monat vorher anzuzeigen. Mit der Anzeige sind die Baupläne vorzulegen und der ausführende Unternehmer zu benennen.
2. Die Friedhofsverwaltung lässt für jedes Rasengrab eine einheitliche Grabplatte erstellen, welche nach der Bestattung aufgestellt wird. Als Inschrift werden neben einem Kreuz, Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedaten aufgenommen. Ein weiteres Gedenkzeichen darf nicht aufgelegt werden. Die Kosten für die Anschaffung der Grabplatte, der Begrünung und der Pflege der Grünfläche sind mit der Friedhofsgebühr abgegolten.
Alternativ zur Grabplatte kann auf Rasengräbern eine Stele errichtet werden. Die Stele muss durch die Nutzungsberechtigten beauftragt und auf deren Rechnung errichtet werden. Der Betrag für die Grabplatte wird von der Gebühr abgezogen.
Die Stele muss in ihrer Gestaltung den christlichen Grundsätzen entsprechen und in ihrer Symbolik den Glauben an die Auferstehung verkünden. Sie soll in der Höhe 100 cm und in der Breite 40 cm nicht überschreiten.
Die Errichtung einer Stele ist der Kirchengemeinde spätestens einen Monat vorher anzuzeigen. Mit der Anzeige sind die Baupläne vorzulegen und der ausführende Unternehmer zu benennen.
3. Urnengräber sollen in der Regel nur eine steinerne oder metallene Gedenkplatte mit dem Namen des Beigesetzten zur Größe von 0,25 m x 0,25 m erhalten. Abweichungen hiervon bedürfen der Einwilligung des Kirchenvorstandes bzw. des Friedhofsausschusses Die Kirchengemeinde kann die Errichtung untersagen.

§ 20 Standsicherheit

Grabmale, Kreuze oder Stelen müssen standsicher sein und die notwendige Fundamentierung aufweisen. Der Nutzungsberechtigte hat die Standsicherheit regelmäßig zu überprüfen, insbesondere im Frühjahr nach Ende der Frostperiode. Mängel hat er sofort abzustellen.

§ 21 Grabgestaltung, Grabpflege

1. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Sorge dafür zu tragen, dass das Grab sich in einem gepflegten und ordnungsgemäßen Zustand befindet. Die erstmalige Herrichtung des Grabes muss spätestens einen Monat nach der Beisetzung erfolgen. Bäume, Sträucher und Stauden, die 1,40 m Höhe übersteigen, dürfen nicht gepflanzt werden. Es sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Kirchenvorstand bzw. Friedhofsausschuss können die völlige oder teilweise Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume, Sträucher oder Hecken anordnen bzw. auf Kosten der Unterhaltspflichtigen beseitigen lassen.
2. Wird die Grabstätte nicht ordnungsgemäß gepflegt oder hergerichtet, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
3. Die Kirchengemeinde kann einheitliche Grabeinfassungen für Wahlgräber vorschreiben.
4. Die Grabflächen sind zum überwiegenden Teil zu bepflanzen. Nur dreißig Prozent der Fläche darf mit Naturstein gestaltet sein.
5. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 22 Kunststoffverbot

1. Trauergebinde, Kränze und Gestecke müssen aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien hergestellt sein. Gebinde und Kränze sind spätestens zwei Wochen nach der Trauerfeier vom Grab zu entfernen.
2. Sind für Trauergebinde, Kränze und Gestecke Kunststoffe verwendet worden, hat der Nutzungsberechtigte für die Entsorgung selbst zu sorgen. Dies gilt auch für unbenutzbar gewordene Grableuchten.
3. Abfälle sind entsprechend getrennt zu entsorgen.

VII. Schlussvorschriften

§ 23 Außerdienststellung und Entwidmung

1. Der Friedhof und Teile des Friedhofes können aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Die Außerdienststellung schließt die Möglichkeit weiterer Bestattungen aus. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seinen Charakter als Ruhestätte der Toten. Außerdienststellung und Entwidmung werden in der für die Kirchengemeinde üblichen Form öffentlich bekannt gegeben. Sind nur einzelne Grabstätten betroffen, erhalten die Nutzungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid.
2.Im Falle der Entwidmung sind, soweit noch Ruhefristen laufen, auf Kosten der Kirchengemeinde Umbettungen vorzunehmen. Soweit durch die Außerdienststellung das Recht auf weitere Beisetzung in Wahlgrabstätten erlischt, werden für die restliche Ruhezeit auf Antrag des Nutzungsberechtigten Ersatzwahlgrabstätten zur Verfügung gestellt oder eine Entschädigung geleistet, die sich nach der Höhe der geltenden Nutzungsgebühr und dem Zeitraum der Verkürzung des Nutzungsrechtes berechnet.

§ 24 Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen, die an alle Nutzungsberechtigten gerichtet sind, erfolgen durch öffentlichen Aushang in den Kirchen der Pfarrgemeinde, insbesondere Änderungen dieser Satzung und zur Gebührenordnung für den Friedhof.

2. Aufforderungen an Nutzungsberechtigte, mit denen besondere Zwangsmaßnahmen zur Vornahme von Handlungen eingeleitet werden, erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Ist die Anschrift des Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder hat sich die Zustellung des eingeschriebenen Briefes als unmöglich erwiesen, wird die Zustellung durch vierwöchigen Aushang der schriftlichen Aufforderung in den Kirchen der Pfarrgemeinde ersetzt. Diese muss die geforderte Handlung beschreiben, eine ausreichende Frist zur Erledigung setzen und ankündigen, was im Falle des fruchtlosen Verstreichens der Frist geschieht. Sind mehrere Nutzungsberechtigte vorhanden, ist die Zustellung an einen Nutzungsberechtigten ausreichend.

§ 25 Gefahrenabwehr

Die Kirchengemeinde kann zur Abwendung drohender Gefahren für Leib und Leben in Rechte der Nutzungsberechtigten und Dritter, soweit dies zur Gefahrenabwehr notwendig ist, eingreifen. Soweit ihr hierdurch Kosten entstehen, kann sie diese vom Nutzungsberechtigten oder Dritten, von dem die Gefahr ausging, ersetzt verlangen.

§ 26 Alte Rechte

Nutzungsrechte, die vor Inkrafttreten dieser Satzung auf unbegrenzte Zeit (Erbbegräbnisse) oder für einen längeren Zeitraum als 50 Jahre erworben wurden, werden mit Rücksicht auf mangelnden Begräbnisplatz auf 40 Jahre seit der ersten Bestattung beschränkt. Bestehen jedoch noch Ruhefristen, endet das Nutzungsrecht mit Ablauf der Ruhefrist. Die Verkürzung des Nutzungsrechtes erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Kirchengemeinde.

§ 27 Haftung bei Schäden

1. Für Schäden, die durch höhere Gewalt oder Vandalismus entstehen, wird seitens der Kirchengemeinde keine Haftung übernommen.
2. Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen oder durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
3.Die Wege, Plätze und Einrichtungen werden im Rahmen der bereitgestellten Mittel und des zur Verfügung stehenden Personals der Zweckbestimmung des Friedhofs entsprechend unterhalten und gesichert. Eine Pflicht zur Beleuchtung und Beseitigung von Schnee- und Eisglätte besteht nicht. Eine Haftung der Kirchengemeinde für Unfallschäden, die auf Missachtung des allgemeinen oder witterungsbedingten Zustandes der Wege, Plätze und Einrichtungen zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen.
4.Der Kirchengemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhut- oder Überwachungspflichten. Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die gesetzlichen Vorschriften zur Haftung bleiben unberührt.

§ 28 Gebühren

Die Kirchengemeinde erlässt für die Nutzung des Friedhofs eine besondere Gebührenordnung.

§ 29 Datenschutz

1. Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den damit verbundenen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.
2. Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen ist nur zulässig, wenn und soweit
a.) es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist oder
b.) der Datenempfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft darlegt und nicht ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person entgegensteht.
3. Im Übrigen findet die Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 30 Widersprüche

Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Friedhofsausschusses oder des Kirchenvorstandes entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 31 Veröffentlichung

1. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 11.06.2003, zuletzt geändert am 16.02.2012, außer Kraft.
3. Die Veröffentlichung erfolgt:
a) durch zweiwöchigen Aushang im Schaukasten für kirchenamtliche Bekanntmachungen
b) durch eine Zeitungsannonce in der örtlichen Tageszeitung.

Diese Friedhofsordnung ist vom Kirchenvorstand in seiner Sitzung vom 2024 beschlossen worden.

Dorsten, den 04.02.2025

Der Kirchenvorstand

Rolf Re

Kirchenvorstand der kath. Kirchengemeinde St. Paulus
ST.PAULUS
Dorsten